

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.10-2/we/no
29.05.2008

- **Verordnung über einen Landespflegeausschuss**
- **Etablierung von Pflegestützpunkten**
hier: Stellungnahme der LIGA

Zur Verordnung über einen Landespflegeausschuss

Im Wesentlichen hat sich die jetzige Verordnung über einen Landespflegeausschuss bewährt.

Im Detail werden folgende Änderungen angeregt:

§ 1 Ziel

Auf der Basis des § 92 SGB XI vom 01.07.2008 wird für das Land Sachsen-Anhalt zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung ein Landespflegeausschuss gebildet. Der Ausschuss kann zur Umsetzung der Pflegeversicherung einvernehmlich Empfehlungen abgeben. Insbesondere kann der Ausschuss einvernehmlich Empfehlungen zur Finanzierung und zum Betrieb von Pflegeeinrichtungen sowie zum Aufbau und zur Weiterentwicklung eines regional und fachlich gegliederten Versorgungssystems einander ergänzender Pflegedienste und Pflegeheime, zur Pflegevergütung, zur Gestaltung und Bemessung der Entgelte bei Unterkunft und Verpflegung und zur Berechnung der Zusatzleistungen geben.

In Folge der Einführung des neuen § 1 ändert sich dann die Nummerierung der Folgeparagrafen.

Der alte § 1 hat sich aus Sicht der LIGA bewährt. Die praktizierte Zusammensetzung des Landespflegeausschusses sollte gleichfalls weiterhin fortgesetzt werden.

In § 2 (Altfassung) Absatz 3 wird folgende Änderung angeregt:

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Landespflegeausschuss weitere Mitglieder berufen.

Die §§ 3 bis 5 (Altfassung) sollten auch weiter beibehalten werden.

In Bezug auf den § 6 (Altfassung) Abs. 3 wird folgende Änderung angeregt:

Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen, einschließlich Beschlussvorlagen, vor den Sitzungsterminen den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle schriftlich zuzuleiten.

Ferner wird ein Absatz 4 angeregt:

Das Ergebnisprotokoll ist spätestens vier Wochen nach der erfolgten Sitzung an die Mitglieder von der Geschäftsstelle schriftlich zuzuleiten.

§§ 7 und 8 (Altfassung) sind beizubehalten.

In Bezug auf § 9 wird ein Absatz 3 angeregt mit folgendem Wortlaut:
Der Geschäftsführende Ausschuss tagt spätestens acht Wochen vor der anberaumten ordentlichen Landespflegeausschusssitzung.

Der § 10 a ist entbehrlich, da hierzu bereits im Artikel 7 im Gesetz zur Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen in Sachsen-Anhalt eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Zur Etablierung von Pflegestützpunkten

Bereits im Zusammenhang mit der Diskussion der Neugestaltung der Landespflegekonzeption wurde dem Sozialministerium im Jahr 2002 die Errichtung regionaler unabhängiger Seniorenberatungsstellen sowie einer wohnortnahen Pflege- und Wohnraumanpassungsberatung empfohlen. Letzteres resultierte auch aus der dreijährigen Studie des KDA, die reflektierte, dass es zu wenig Angebote einer wohnortnahen Pflege- und Wohnraumanpassungsberatung gibt. Unserer Kenntnis nach erfolgte keine Umsetzung dieser Anregung, v.a. aus finanziellen Gründen.

Nachdem sich das Land Sachsen-Anhalt für Pflegestützpunkte ausgesprochen hat, sind auch vor dem Hintergrund der geschilderten Erfahrung zunächst folgende Fragestellungen zu beantworten.

1. Welche Strukturqualitäten muss ein Pflegestützpunkt erfüllen?
2. Wie kann die nachhaltige langfristige Finanzierung des Pflegestützpunktes gesichert werden?

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine unbedingte Vermeidung von Doppelstrukturen unter Einbeziehung bisheriger wohnortnaher Angebote bei eventueller Einführung von Pflegestützpunkten in LSA

Erst nach Beantwortung dieser grundsätzlichen Fragestellungen sollten weitere Schritte eingeleitet werden. Generell besteht die Bereitschaft in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken.